

Bayerisches
Verwaltungsgericht Augsburg



Bau-, Verkehrs- und Wasserwirtschaftsabteilung, Raumordnung und Ausbau

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Ver-
einbarungsgründen nicht unterzeichnet.

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen
Bau, Verkehrs- und Wasserwirtschaftsabteilung
Au 8 S 21.1265

Büro bei Anhörung angelegen
unser Aktenzeichen
Au 8 S 21.1265

Telefon: (0821) 327-
3142

Telex: (0821) 327-
3149

Zimmer-
Nr. 104

Ausgabung
2.6.2021

Von: 
gegen 
wegen versammungsrechtlicher Auflagen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Anliegend übersenden wir die **beglaubigte Abschrift** der Entscheidung vom
4. Juni 2021.

Die Geschäftsstelle

Dienstgebäude
Kornhaugasse 4
86152 Augsburg

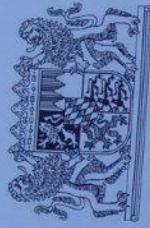
Verkehrsverbindung
Straßenbahnhalle 2
Haltestelle Mozartplatz
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Aktenzeichen nach vorheriger Vereinbarung

Partizipationszeiten
Mo. - Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Aktenzeichen nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 0821 327-544
Telefax: 0821 327-3149
E-Mail: poststelle@vg.bayern.de
Internet: http://www.vgn.bayern.de

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstrafe



Wolframstr. 22d, 86161 Augsburg

Stadt Augsburg vertreten durch die Oberbürgermeister
An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg
beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG 32 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen

versammlungsrechtlicher Auflagen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

ohne mündliche Verhandlung

am 4. Juni 2021

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 2. Juni 2021 wird hinsichtlich Ziffer 2.1.1 des Bescheids der Antragseignerin vom 31. Mai 2021 insoweit angeordnet, als dort ein Streckenverlauf zwischen den B17-Anschlussstellen Augsburg-Pfersee/Stadtbergen und Augsburg-Kriegshaber/Zentrum/Bgm.-Ackermann-Straße/B300 ohne Einbeziehung der B17 angeordnet wurde.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
 - II. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Gründe:

10

- 1 Der Antragsteller begeht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage gegen eine versammlungsrechtliche Anordnung in Form eines von der Anzeige abweichend festgesetzten Streckenverlaufs seines geplanten Demonstrationszuges.

- Der Antragsteller zeigte am 25. Mai 2021 per E-Mail bei der Antragsgegnerin eine Versammlung unter freiem Himmel für den 6. Juni 2021, 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Thema „Klimaschutz durch Mobilitätswende: T80 auf der gesamten A8, keine neuen Autobahnen in DE; A8, B17 und Raum Aux nach Konzept „Verkehr 4x0“ umgestalten und Fahrradstadt JETZT: sichere Radwege!; günstiger, gut ausgebauter ÖPNV im Ballungsraum Aux und DE“ in Form eines Demonstrationszugs mit Fahrrädern und statio- nären Kundgebungen an. Als Wegstrecke wurde die folgende Route über die Autobahn A8 und die Bundesstraße B17 angezeigt: Rathausplatz, Leonhardsberg, Jakoberstraße, Lechhauser Straße, Berliner Allee, MAN-Brücke, Bundesstraße B2, Mühlhauser Straße, Autobahn A8, Bundesstraße B17, Bgm.-Ackermann-Straße, Rosenstraße, Pferseer Straße, Frölichstraße, Grottenau, Rathausplatz. Alternativ wurde eine Route ohne Benutzung der A8, jedoch mit Nutzung der B17 vorgeschlagen

- 3 Die Antragsgegnerin holte daraufhin folgende Stellungnahmen ein:
- 4 - Verkehrspolizeiinspektion vom 27. Mai 2021
 - 5 - Tiefbauamt der Antragsgegnerin – Abteilung Straßenverkehr vom 27. Mai 2021
 - 6 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Antragsgegnerin – Integrierte Leitstelle vom 27. Mai 2021
 - 7 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Antragsgegnerin – SG Einsatzvorbereitung vom 27. Mai 2021
 - 8 - Ärztlicher Leiter Rettungsdienst vom 26. Mai 2021
 - 9 - BRK Kreisverband vom 27. Mai 2021
 - 10 - BRK Stadt vom 26. Mai 2021
 - 11 - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vom 26. Mai 2021
 - 12 - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung vom 26. Mai 2021
 - 13 - Malteser Rettungsdienst vom 26. Mai 2021
 - 14 - Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern vom 27. Mai 2021
 - 15 - Staatliches Bauamt vom 27. Mai 2021
- 16 Den Stellungnahmen ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass bei der angezeigten Wegstrecke eine Sperrung der A8 und der B17 über mehrere Stunden erforderlich sei und zur Vermeidung von „Gafferunfällen“ auch die Gegenfahrtbahn gesperrt werden müsse. Dies ergebe sich daraus, dass der Demonstrationszug bei rund 200 Teilnehmern eine Länge von etwa 700 bis 1.000 m habe. Es sei mit erheblichen Verkehrsbehinderungen und einer Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu rechnen. Aufgrund des erheblichen Verkehrsaufkommens auf den beiden Bundesfernstraßen sei auch mit einer Überlastung der Umleitungsstrecken zu rechnen, wodurch die Gefahr bestehe, dass Notfallsinsätze des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei nur mit erheblichen Verzögerungen abgewickelt und die Hilfsrunden für derartige Einsätze nicht eingehalten werden könnten. Dies gelte v.a. auch hinsichtlich der Versorgung durch das Universitätsklinikum, da durch die angezeigte Streckenführung der Zusammenfluss aller Rettungsdienstströmen unmittelbar vor dem Universitätsklinikum betroffen sei. Die Passierbarkeit bzw. Querungsmöglichkeit bei Notfalleinsätzen werde in Bezug auf den Fahrraddemonstrationszug ohne die Gefährdung

der Teilnehmer nicht für möglich bzw. jedenfalls erheblich erschwert erachtet. Die Straßenmeisterei habe lediglich die Kapazität zur Sperrung/Absicherung von zwei Anschlussstellen. Leistungsfähige Umleitungsstrecken stünden nicht zur Verfügung. Insbesondere im Osten müsse der Verkehr durch die Stadt und über eine der vier Lechbrücken geleitet werden, wovon eine Brücke derzeit nur in einer Richtung befahrbar sei.

17 Auf die Stellungnahmen wird im Einzelnen verwiesen.

18 Bei einem Kooperationsgespräch am 28. Mai 2021 zwischen den Beteiligten, der Polizeiinspektion und der Verkehrspolizeiinspektion wurden unter Hinweis auf die problematische Streckenführung über die B17, B2 und A8 alternative Streckenführungen von Seiten der Antragsgegnerin angeboten. Der Antragsteller hieß dabei an der geplanten Streckenführung über die A8 und B17 fest.

19 Mit Bescheid vom 31. Mai 2021 bestätigte die Antragsgegnerin die angezeigte Versammlung und traf diverse Anordnungen. In Ziffer 2.1.1 ordnete die Antragsgegnerin abweichend von der Anzeige folgenden örtlichen Streckenverlauf der Versammlung an: Plärrergelände (Kleiner Exerzierplatz), Badstraße, Klinkerberg, Schaezlerstraße, Heimanstraße, Rosenaustraße, Schießstättenstraße, Gottwitzerstraße, Färberstraße, Treustraße, Bgm.-Bohl-Straße, Grasiger Weg, Sheridan-Park, Nestackerweg, Bismarckstraße, Hagenmähdstraße, Bgm.-Ackermann-Straße, Holzbachstraße, Badstraße, Plärrergelände (Kleiner Exerzierplatz). Die Anzahl der Versammlungsteilnehmer für den Demonstrationszug wurde auf 200 Personen und für den stationären Teil auf 1.000 Personen beschränkt (Ziffer 2.1.4).

20 Die Anordnung der alternativen Strecke stütze sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Wie aus den eingeholten Stellungnahmen hervorgehe, bestehé durch die beidseitige Sperrung der B17 und der A8 für einen Zeitraum von mehreren Stunden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die übertragend wichtigen Güter Leben und Gesundheit, da in Notfällen für Feuerwehr und Rettungsdienst durch die Vollsperrung ein erheblicher Zeitverlust entstehe. Da es sich um übertragend wichtige Schutzgüter handele, sei bei der anzustellenden Prognoseentscheidung an den tatsächlichen Schadenseintritt bereits eine geringere Wahrscheinlichkeit zum Erlass von Beschränkungen ausreichend. Die notwendigen Umleitungsstrecken stellten keine geeignete

21
Kehrsachsen für den regionalen als auch den B17 oder
steuern. Die Anordnung sei erforderlich
die Gesundheit und die Sicherheit und
die Anordnung der alternativen Strecke
des Straßenverkehrs gegeben seien.
gen kommen würde, so dass erheblich
des Straßenschildes gesperrt werden.
Alternativer dar, da durch die Umleitung
21.1265

erheblich erschwert erachtet. Die Stra-
Sperrung/Absicherung von zwei An-
ken stunden nicht zur Verfügung. Ins-
die Stadt und über eine der vier Lech-
lerzeit nur in einer Richtung

Alternative dar, da durch die Umleitung durch das Stadtgebiet der Verkehr zum Erliegen kommen würde, so dass erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gegeben seien.

21 Die Anordnung der alternativen Strecke sei geeignet, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs entgegenzu- steuern. Die Anordnung sei erforderlich. Aufgrund der Bedeutung der jeweiligen Ver- kehrsachsen für den regionalen als auch den überregionalen Verkehr sei kein anderer Streckenabschnitt auf der B17 oder der A8 ersichtlich, welcher als unproblematisch bewertet werden könnte. Ferner sei das Überholen bzw. Queren des Demonstrations- zuges durch Rettungsdienste auf Bundesfernstraßen bzw. Bundesautobahnen in der Praxis nicht umsetzbar. Bei einer Teilnehmerzahl von 200 Personen, welche sich in Blöcken fortbewegen, sei eine durchschnittliche Gesamtlänge des Demonstrationszu- ges von 700 bis 1.000 m anzunehmen, da bei sich fortbewegenden Versammlungen regelmäßig ein Ziehharmonika-Effekt zu beobachten sei. Ein solcher sei nur mit er- heblich reduzierter Geschwindigkeit zu passieren, was in bedrohlichen Fällen zu einem entscheidenden Zeitverlust bis zur notwendigen ärztlichen Versorgung führen könne.

Bei Fahrraddemonstrationen sei in der Vergangenheit bereits mehrfach beobachtet worden, dass einzelne Teilnehmer ausgeschiert seien und sich auf die Nebenspur be- geben hätten. Es sei daher nicht zu gewährleisten, dass eine Fahrbahn für Rettungs- fahrzeuge permanent freigehalten werde, was zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern sowie unbeteiligten Dritten, führen würde. Ein Zeitver- lust trete auch durch erhebliche Rückstauungen ein. Durch die Anordnung der alter- nativen Streckenführung werde dem Veranstalter dennoch die Durchführung eines De- monstrationszuges in Form einer Fahrraddemonstration ermöglicht. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich.

22 Die Anordnung sei auch angemessen. Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über die Durchführung und den Ort der Versammlung sei nicht schrankenlos gewähr- leistet. Es umfasse nicht, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechts- güter hinunnehmen haben. Ferner stelle das Bundesverfassungsgericht klar, dass im öffentlichen Straßenraum vor allem innerörtliche Straßen und Plätze als Stätten des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte an- gesehen würden. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass Bundesfernstraßen der

öffentlichen Kommunikation in weitaus geringerem Umfang gewidmet seien als in-
nerörtliche Straßen. Die Verkehrsbelange einer Bundesfernstraße würden aufgrund
der Widmung der Straße und ihrer Verkehrsbedeutung grundsätzlich Vorrang gegen-
über Versammlungsinteressen haben.

23 Bei der A8 handele es sich um eine Bundesautobahn, welche gem. § 1 Abs. 3 FStrG
nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sei, dass sie
frei von höhengleichen Kreuzungen für Zu- und Abfahrten mit besonderen Anschluss-
stellen ausgestattet seien. Bei den für die Versammlung beabsichtigten Straßenab-

schnitten sei eine Nutzung zu Kommunikationszwecken nicht miteingeschlossen.

24 Die Anordnung der alternativen Straßenführung sei in Ausübung pflichtgemäßen Er-
messens unter Abwägung der widerstreitenden Grundrechte erfolgt. Die Streckenab-
schnitte auf der A8 und der B17 seien als unfaiträchtig einzustufen. Zum Schutz von
Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer sowie der eingesetzten Beamten müs-
ten die A8 und die B17 beidseitig gesperrt werden, so dass erhebliche Beeinträchti-
gungen über mehrere Stunden insbesondere auch für Rettungsdienste und Feuerwehr
entstünden. Es sei zu erwarten, dass der Verkehr im Umleitungsreich vollständig
zum Erliegen komme. Eine Einschränkung von weit über einer Stunde sei in der Rech-
sprechung als unzumutbare Zeitspanne für die Beeinträchtigung anderer Verkehrsteil-
nehmer angesehen worden.

25 Eine alternative Route ohne Benutzung der A8 und der B17 habe für die Versammlungs-
teilnehmer keine erheblichen Auswirkungen. Diese seien nicht auf den ge-
wünschten Ort des Aufzuges als Bezugsobjekt angewiesen, um ihr kommunikatives
Anliegen zu transportieren. Das Versammlungsthema setze sich zwar thematisch mit
den jeweiligen Straßen auseinander, jedoch werde auf diesen keinerlei Bezug zum
Thema Fahradnutzung hergestellt. Es werde lediglich ein Tempolimit sowie die Ein-
richtung von Schnellbuslinien gefordert.

26 Weiter sei zu berücksichtigen, dass eine Teilhabe Dritter an der öffentlichen Meinungs-
bildung auf einem gesperrten Teilstück auf der A8 bzw. B17 weitgehend unmöglich
sei. Der kommunikative Prozess mit Dritten und die Verfolgung eines Anliegens durch
Meinungsaustausch würden damit bei der angezeigten Versammlung auf diesen Stre-
ckenabschnitten in den Hintergrund treten. Behinderungen und Zwangseinwirkungen
seien nur insoweit durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wie sie sich als sozialadäquate Ne-
benfolge einer rechtmäßigen Demonstration durch zumutbare Beschränkungen nicht

vermeiden lassen. An dieser Voraussetzung fehle es, wenn Behinderungen Dritter beabsichtigt seien, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen.

27 Hiergegen erhob der Antragsteller am 2. Juni Klage (Au 8 K 21.1264) beschränkt auf die Auflage 2.1.1, mit der eine von der angezeigten Demonstrationsroute abweichende Wegstrecke angeordnet wurde. Der Antragsteller akzeptiere die Untersagung der Nutzung des Teilstücks der A8 sowie die Verlegung des Start- und Zielortes. Keinesfalls akzeptiere er die Untersagung der Nutzung des angezeigten Teilstücks auf der B17. Über diese Klage ist noch nicht entschieden.

28 Gleichzeitig beantragt der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes

29 die aufschiebende Wirkung dieser Klage gegen die Auflage 2.1.1 im Bescheid der Antragsgegnerin vom 31. Mai 2021, wiederherzustellen.

30 Zur Begründung ist angeführt, dass der Zweck der Versammlung ein Eintreten für die Verkehrswende sei, aber auch Protest gegen den Neubau und die Wirkung von Autobahnen als primäre Struktur zur Leitung des überregionalen Verkehrs. Zweck sei auch der Protest gegen das Automobil und andere Formen motorisierter Individualfahrzeuge sowie den zunehmenden Gütertransport auf Straßen. Zur Bewältigung der Klimakrise sei die Verkehrswende dringend erforderlich. Die B17 sei passender und zulässiger Ort für die Versammlung, da diese die bedeutendste autobahnähnliche Nord-Süd-Verbindung im Stadtgebiet und Unfallbrennpunkt sei. Die Ortswahl passe zum Thema der Versammlung und die Nutzung der Autobahnen sei auf die jeweils möglichen kürzesten Abschnitte reduziert worden. Das Bild einer Fahrraddemo auf einer Autobahn sei starkes Symbol der Botschaft. Der Autoverkehr sei zu 25 % ursächlich verantwortlich für die Klimakatastrophe. Durch eine Beibehaltung des Straßenverkehrs in der bisherigen Form entstehe eine erhebliche Gefährdung für Menschen und Tiere.

31 Die Versammlungsbehörde habe fehlerhaft kein Ermessen ausgeübt, weil sie wegen der Annahme, das FStrG schließe Demonstrationen auf Autobahnen grundsätzlich aus, von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen sei. Das FStrG beinhalte keine versammlungseinschränkenden Bestimmungen.

32 Auch der Zeitpunkt der Versammlung sei gezielt gewählt und nicht verschiebbar. Da

Protestveranstaltung finde im Rahmen eines bundesweiten Verkehrswendetages statt, was für die beabsichtigte Wirkung ebenfalls entscheidend sei. Je angemeindeter Teilstück auf der A8 bzw. B17 betrage die dortige Verweildauer weniger als eine Stunde, was verhältnismäßig und hinnehmbar sei. Grundrechte Dritter würden daher nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Verkehrsbeeinträchtigungen seien nicht wesentlicher als übliche Verzögerungen im alltäglichen Verkehrsgeschehen. Es sei nicht zulässig, Anordnungen hinsichtlich einer Versammlung mit Gefahren zu begründen, die auch ohne Versammlung am Ort der Versammlung bestehen würden, etwa mit Rückstaus, die alltäglich vorkämen. Weshalb eine Sperrung der Gegenfahrbahn nötig sei, erschließe sich nicht. Soweit die Antragsgegnerin die Anordnungen damit begründe, es bestünden Unfallschwerpunkte bzw. es werde eine hohe Geschwindigkeit gefahren, würde die Versammlung durch ihre Forderungen gerade bei diesen Punkten Abhilfe schaffen wollen. Eine Interessenabwägung müsse daher zu Lasten der Autofahrer ausgehen. Das Verbot der Nutzung der B17 greife so stark in den Charakter der Versammlung ein, dass es de facto als Verbot der angemeindeten Versammlung zu verstehen sei. Die B17 sei wesentliches Bezugssobjekt des Versammlungsthemas.

33 Die Antragsgegnerin beantragt,

34 den Antrag abzulehnen.

35 Zur Begründung ist unter Bezugnahme auf den streitgegenständlichen Bescheid wiedeholend und vertiefend vorgetragen, dass eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie für die schutzwertigen Güter Leben und Gesundheit bestehe, da in Notfällen die Sperrung der Straßen sowie der dadurch entstehende Umleitungsverkehr einen erheblichen Zeitverlust verursachten. Sowohl die B17 als auch die A8 seien Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 FStRg. Auf Autobahnen sei ein kommunikativer Verkehr nicht eröffnet, weshalb Versammlungen an diesen Örtlichkeiten nicht ihren natürlichen Platz hätten. Gleiches müsse auch für die autobahnähnlich ausgebauten B17 gelten. Die Zulässigkeit der Nutzung einer Bundesfernstraße zum Zweck einer Versammlung sei allenfalls in Ausnahmefällen zulässig,

da solche Straßen nach ihrer Zwecksetzung vorwiegend zu Verkehrszwecken zur Verfügung stunden und nicht in gleichem Maße wie etwa innerörtliche Straßen und Plätze für eine kommunikative Anliegen verfolgende Versammlung offen stünden. Die Verkehrsbelange einer Bundesfernstraße würden aufgrund der Widmung der Straße und ihrer konkreten Verkehrsbedeutung grundsätzlich Vorrang vor Versammlungsinteressen genießen. Die B17 habe überörtliche Verkehrsbedeutung. Bei Zulassung der Versammlung wie angezeigt müsse sowohl die A8 als auch die B17 in mindestens eine Fahrtrichtung für bis zu vierinhalb Stunden komplett gesperrt werden. Die aufgrund der Sperrung – ggf. auch der Gegenrichtung – zu erwartenden Verkehrsbehinderungen stellen keine lediglich geringfügigen und hinzunehmenden Beeinträchtigungen dar. Hinzu komme, dass der Versammlungszeitpunkt auf den letzten Tag der Pfingstferien falle, an dem mit starkem Rückkreisverkehr zu rechnen sei. Es bestünden auch keine adäquaten Ausweichrouten, weshalb eine erhebliche Verkehrsproblematik und zusätzliche Unfallgefahren entstünden. Ein schnellstmöglicher Ereichen von Einsatzstellen durch Feuerwehr, Rettungsdienste und die Polizei werde stark behindert bzw. verzögert. Das Selbstbestimmungsrecht des Versammlungsveranstalters umfasse nicht die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen hätten.

36 Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2021 ergänzte die Antragsgegnerin ihr Vorbringen dahingehend, dass selbst bei Nutzung nur eines Teilstücks der B17 zwischen zwei Anschlussstellen eine Sperrzeit von ca. 100 Minuten erforderlich sei. Diese Sperrzeit gehe deutlich über die in der Rechtsprechung genannten 30 Minuten hinaus. Die Entscheidung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes für den Raum Nürnberg sei nicht übertragbar, da es dort vier Bundesstraßen gebe, die für eine Umleitung zur Verfügung stünden. Im Bereich der Antragsgegnerin gebe es eine andere Verkehrs- und Straßensituation.

37 Hierzu legte die Antragsgegnerin eine Stellungnahme der Verkehrspolizei vom 4. Juni 2021 sowie des Ordnungsamts der Antragsgegnerin vom 4. Juni 2021 vor. Aus diesen geht im Wesentlichen hervor, dass die Sperrung und Ausleitung in beiden Fahrtrichtungen durch die Straßenmeisterei ca. 40 Minuten brauche. Hinzu komme eine Kontrollfahrt von fünf Minuten. Das Befahren der Strecke durch die Demonstrationsteilnehmer dauere ca. zehn Minuten. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass

gezielt gewählt und nicht verschiebbar. Die
es bundesweiten Verkehrswendetages statt,
lls entscheidend sei. Je angemeldetem Teil-
tige Verweildauer weniger als eine Stunde,
Grundrechte Dritter würden daher nicht un-
beeinträchtigungen seien

Wirkung hat. Das Gericht hat bei seiner
wägung auf der Grundlage der sich im Z
Sach- und Rechtslage darüber zu treffen
der aufsichtbedürftigen Wirkung streiten, ob
zug des angefochtenen Verwaltungsakts
folgsauswirkungen der Klage im Hauptstac
sowohl diese im Rahmen der hier nur gebr
fung bereits beurteilt werden können. L
Wiederherstellung bzw. Anordnung der z

Demonstrationsteilnehmer auf dem Teilstück der B17 verweilen würden. Dies sei wegen des teilweise unkoooperativen Verhaltens des Teilnehmerkreises bei in der Vergangenheit durchgeführten Demonstrationen zu befürchten. Abschließend sei eine Kontrollfahrt von fünf Minuten sowie der Abbau der Sperrungen über einen Zeitraum von ca. 30 Minuten nötig. Daneben sei ein Vorlauf von ca. zehn Minuten bis zum Ein treffen der Demonstrationsteilnehmer auf der B17 einzuberechnen, so dass sich insgesamt ein zeitlicher Ansatz von 100 Minuten ergebe. Die für 6. Juni 2021 angezeigte Versammlung sei bekannt und die Sperrungen insofern planbar.

39 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte auch im Verfahren Au 8 K 21:1264 und der beigezogenen Behördenakte verwiesen.

三

40 Der zulässige Antrag hat in der Sache teilweise Erfolg

1. Da die von dem Antragsteller erhobene Klage aufgrund Art. 25 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) keine aufschiebende Wirkung hat, ist nach da-
hingehender Auslegung gem. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO sein Antrag auf Anordnung
der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt 1 VwGO.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage war im tenorierten Umfang anzurohnen, da Wegstrecke in Ziffer 2.1.1 des streitgegenständlichen Bescheids sich nach summa-rischer Prüfung im vorliegenden Verfahren voraussichtlich als teilweise rechtswidrig erweist und den Antragsteller dadurch insoweit in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn die Klage keine aufschiebende

B17 verweilen würden. Dies sei we-
s Teilnehmerkreises bei in der Ver-
befürchten. Abschließend sei eine
Sperrungen über einen Zeitraum
von ca. zehn Minuten bis zum Ein-
7 einzuberechnen, so dass

Wirkung hat. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung eine originäre Interessenabwägung auf der Grundlage der sich im Zeitpunkt seiner Entscheidung darstellenden Sach- und Rechtslage darüber zu treffen, ob die Interessen, die für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung streiten, oder diejenigen, die für einen sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts sprechen, überwiegen. Dabei sind die Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren wesentlich zu berücksichtigen, soweit diese im Rahmen der hier nur gebotenen und möglichen summarischen Prüfung bereits beurteilt werden können. Nach allgemeiner Meinung besteht an der Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer voraussichtlich aussichtslosen Klage kein überwiegendes Interesse. Wird dagegen der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung voraussichtlich erfolgreich sein (weil er zulässig und begründet ist), so wird regelmäßig nur die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Sind die Erfolgsaussichten offen, so ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Eyermann/Hoppe, VwGO, 15. Auflage 2019, § 80 Rn. 90 ff.). Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schulzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 des Grundgesetzes (GG) ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

- a) Rechtsgrundlage der Festsetzung einer alternativen Streckenführung ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das in Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke der gemeinschaftlichen, auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung öfflich zusammenzukommen (vgl. BVerfG, B v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; B. v. 14.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a. – juris Rn. 39 ff.). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarm-

chung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftritts und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewähleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzuhören oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (stRspr., vgl. etwa BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 16). Hierbei ist dem Grundrechtsträger das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung gewährleistet (vgl. BVerfG, B.v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/81 u.a. – juris Rn. 61). Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVGH B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Derartige Beschränkungen sind durch Auflagen oder Modifizierungen der Durchführung der Versammlung möglich (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 54, 63). Insofern gilt die Regel, dass kollektive Meinungsäußerungen in Form einer Versammlung umso schutzwürdiger sind, je mehr es sich bei ihnen um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (stRspr., vgl. BVerfG, U.v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 – BVerfGE 73, 206 – juris Rn. 102). Nur soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, kann von dem planten Ablauf seiner Versammlung verlangt werden, dass er den gänzlich untersagt werden (BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14

m. w. N.; SächsOVG, B.v. 11.12.2020 - 6 B 432/20 - juris Rn. 11, B.v. 13.3.2021
- 6 B 96/21 – juris Rn. 6). Mit dem Merkmal der unmittelbaren Gefährdung ist
ein hoher Gefahrenmaßstab angesprochen, den nicht schlechtdings jede zu
erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erreicht.

45

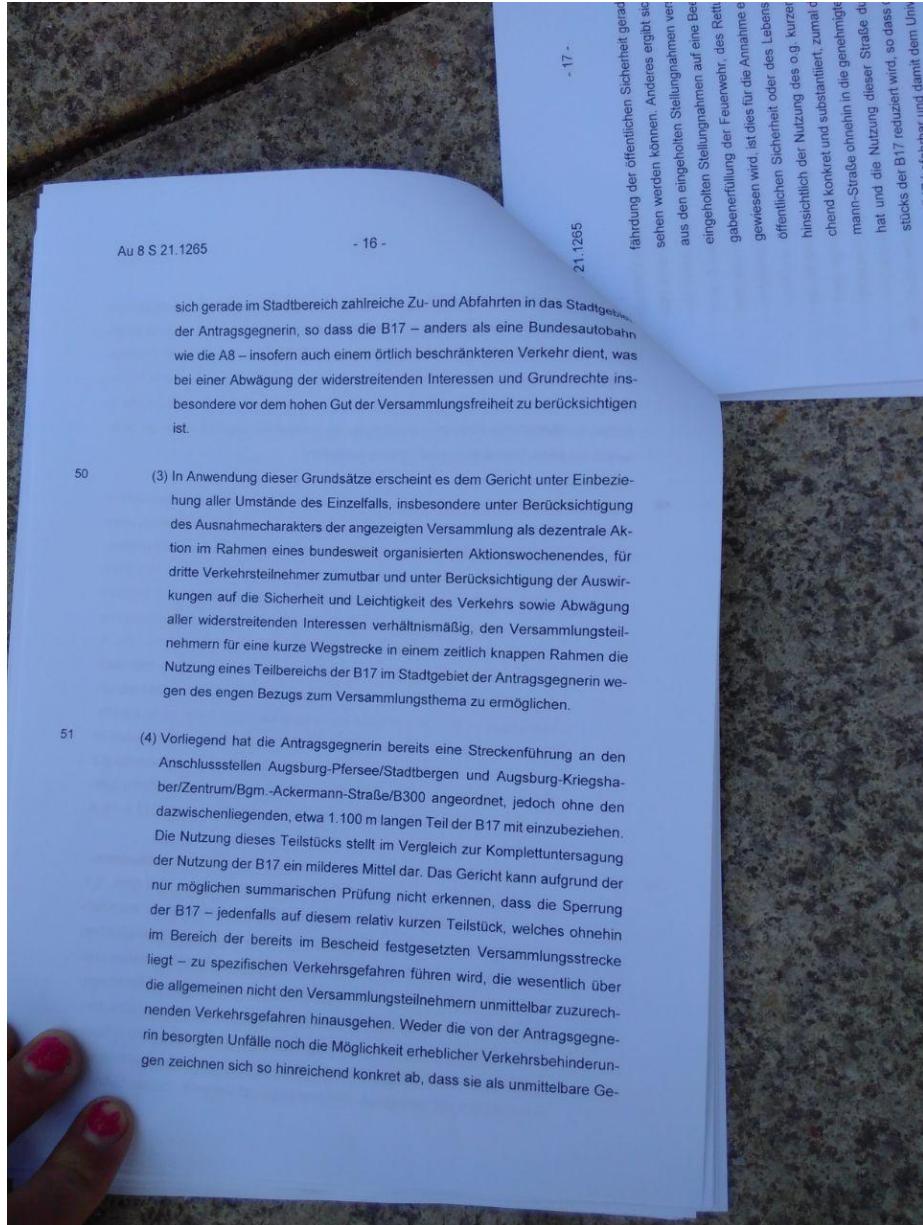
Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG
umfasst die gesamte Rechtsordnung und damit auch straßenverkehrsrechtliche
Vorschriften, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln (vgl.
BVerwG, U.v. 21.4.1989 – 7 C 50/88 – BVerwGE 82, 34 – juris Rn. 15). Kollidiert
die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des
Verkehrs, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur
Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Wichtige Abwägungselemente
sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige
Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätig-
keit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und
dem Protestgegenstand. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie aus-
gelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungs-
thema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Be-
troffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichti-
gung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann
in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demge-
mäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl
des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung so-
wie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema
haben (BayVGH, B.v. 13.11.2020 – 10 CS 20 2655 – juris Rn. 22; VGH Hessen,
B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 5 unter Verweis auf BVerfG, B.v.
24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 64).

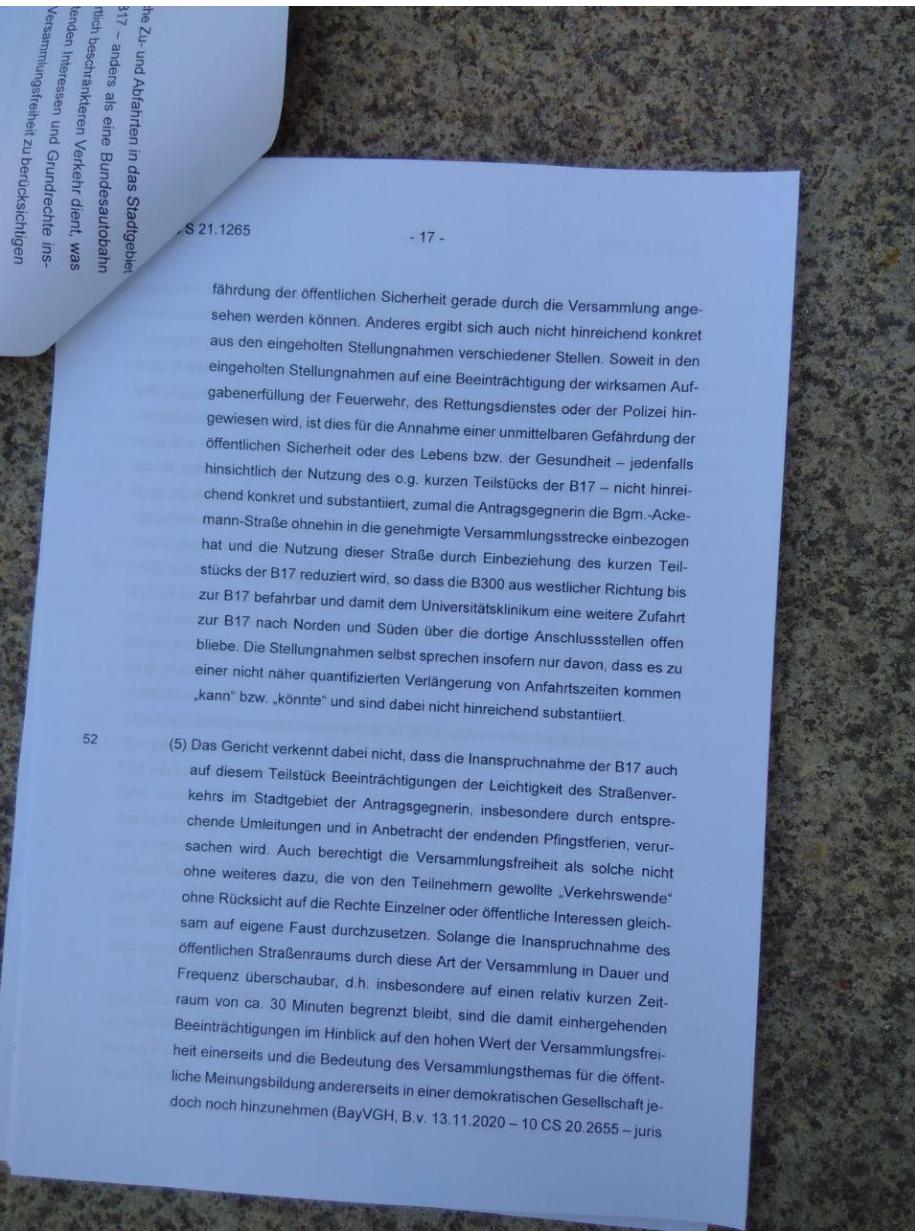
46

b) Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorga-
ben erweist sich in Würdigung aller Gesamtumstände des Einzelfalls die Ände-
rung der Versammlungsroute im tenorierten Umfang voraussichtlich als unan-
gemessener Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Antragstellers bzw. der
Versammlungsteilnehmer.

- (1) Der Antragsteller hat mit seinem Versammlungsthema zum „Klimaschutz durch Mobilitätswende“ bereits für sich genommen ein Thema von überregional großer öffentlicher Bedeutung gewählt, das sich eingebunden in die allgemeine Diskussion um die sogenannte „Verkehrswende“ als Beitrag zu klimafreundlicher Politik versteht. Der Antragsteller beabsichtigt die Durchführung einer Fahrraddemonstration an den bundesweit dezentral organisierten Aktionstagen zur Verkehrs- bzw. Mobilitätswende und zum Klimaschutz am 5. und 6. Juni 2021, an denen deutschlandweit zahlreiche Aktionsprojekte wenden. Der Antragsteller hat seine Versammlung zum Thema „Klimaschutz durch Mobilitätswende: T80 auf der gesamten A8, keine neuen Autobahnen in DE, A8, B17 und Raum Aux nach Konzept „Verkehr 4x0“ umgestalten und Fahrradstadt JETZT: sichere Radwege; günstiger, gut ausgebauter ÖPNV im Ballungsraum Aux und DE“ angemeldet und dabei insbesondere einen engen Bezug zur Mobilitätswende bezogen auch auf den Individualverkehr im Stadtgebiet der Antragsgegnerin hergestellt. Das Versammlungsthema weist zudem einen unmittelbaren Bezug zur Nutzung der B17 auf. Begründet wurde die Nutzung der B17 explizit damit, dass dort Schnellbuslinien verkehren sollen, eine Busspur für den Ballungsraum Augsburg eingerichtet werden soll, sowie ein Tempolimit von 60 km/h für das gesamte Stadtgebiet gefordert wird. Der Verlauf der Demonstrationsstrecke soll dabei das ineinander greifen eines von der Versammlung geforderten Verkehrskonzeptes veranschaulichen, um Fahrradverkehr durch besser ausgebautte Radwege und den ÖPNV in Form von Straßenbahnen und Bussen (Schnellbuslinien und neue Standorte für diesbezügliche Haltestellen) nahtlos ineinander greifen zu lassen (vgl. Bl. 4 der Behördenkarte: B17/Bgm.-Ackermann-Straße soll auf die dortige schwierige Situation für Radfahrer hingewiesen werden. Die Inanspruchnahme der B17 zielt gerade auf die im Rahmen der Verkehrswende diskutierte Umverteilung des öffentlichen Raumes insbesondere im Stadtgebiet. Aufgrund dieses engen Bezug zu einem die Öffentlichkeit wesentlich interessierenden Thema sind

sowohl die Versammlung als
derer Weise schutzwürdig. Die
naturroute dem Kommunikativen An-
spruch derer Weise mit einer bloßen Qua-
lifizierung Rechnung -
wurde dem Kommunikativen An-
spruch derer Weise mit einer bloßen Qua-
lifizierung Rechnung -
überprüfung - ganzlich

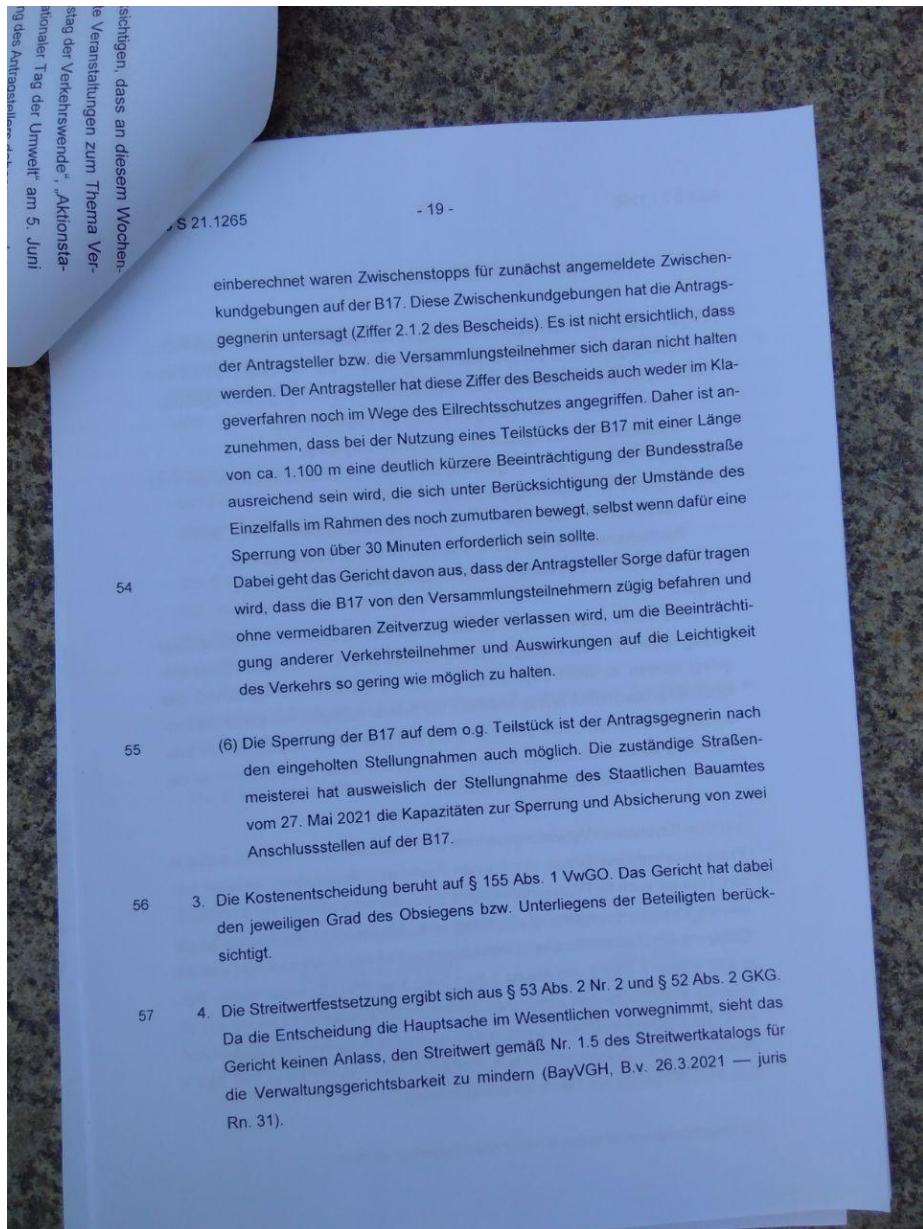




einberechnet waren Zwischenkundgebungen auf der B17. Laut Antragsteller (Ziffer 2.1) gegenwärtig die Verwendung. Der Antragsteller hat geweckt noch im Wege die zunehmen, dass bei der Nutzung von ca. 1.100 m eine deutlich

Rn. 27). Vorliegend ist auch zu berücksichtigen, dass an diesem Wochenende dezentral bundesweit organisierte Veranstaltungen zum Thema Verkehrswende und Klimaschutz („Aktionstag der Verkehrswende“, „Aktionstage für die Mobilitätswende“, „Internationaler Tag der Umwelt“ am 5. Juni 2021) stattfinden und die Versammlung des Antragstellers daher wegen des spezifischen Bezugs zu diesem besonderen Datum absoluten Ausnahmeharakter hat. Bei einem Fahrradkorso mit rund 200 Teilnehmern und einer Länge von etwa 700 bis 1.000 m ist zur Überzeugung des Gerichts für die Befahrung des kurzen Teilstücks der B17 von etwa 1.100 m Länge auch eine Zeit von weniger als 30 Minuten ausreichend. Selbst die Antragsgegnerin sieht dafür eine Zeitspanne von lediglich 10 Minuten vor. Etwaige Vor- und Nachlaufzeiten zur Sperrung bzw. Aufhebung der Sperrung fallen dabei im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG nicht so erheblich ins Gewicht, dass danach eine Gefährdung wichtiger Rechtsgüter zu erwarten ist. Zudem wäre bei der Antragsgegnerin angeführten Zeitdauer von 40 Minuten alleine für die Sperrung eines Abschnitts der B17 eine Demonstration auf einer Bundesstraße nach ihrem Rechtsverständnis faktisch generell ausgeschlossen. Im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG ist aber auch eine Bundesstraße wie dargestellt nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“. Die Antragsgegnerin tritt selbst vor, dass die Inanspruchnahme des Straßenraums auf der B17 für die Durchführung der Versammlung lediglich 10 Minuten dauer. Welchen konkreten Vor- und Nachlauf die Antragsgegnerin benötigt, fällt grundsätzlich in deren Macht- und Risikobereich und kann nicht maßgeblich zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit entscheidend sein. Das Gericht kann jedenfalls nicht erkennen, dass eine Inanspruchnahme der B17 durch die Versammlungsteilnehmer bei dieser Veranstaltung mit absolutem Ausnahmeharakter und bundesweitem Bezug über einen geringfügigen Zeitraum von nur 10 Minuten unverhältnismäßig wäre.

Das Staatliche Bauamt hat in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2021 ausgeführt, dass es bei der kürzeren von dem Antragsteller angemeldeten alternativen Route bei einer Nutzung eines Teilstücks der B17 mit einer Länge von ca. 5 km zu einer Sperrung von ein bis zwei Stunden kommen müsse. Dabei



Hinweis für besondere

Sollten Sie erwägen, gegen diesen Beschluss eine Beschwerde einzulegen, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorliegt, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Beschwerdeschritt sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Die Beschwerde an den Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof ist innerhalb von zwei Wochen nach

ung:

S 21.1265

- 21 -

Hinweis für besonders eilbedürftige Verfahren:

Sollten Sie erwägen, gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen, wird zur Gewährleistung einer zeitnahen Beschwerdeentscheidung dringend empfohlen, unverzüglich mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof telefonisch Kontakt aufzunehmen.

2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.
einzulegen. § 129a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Der Beschwerdeschift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.

Augsburg, 4. Juni 2021

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig-



02/06/2021 14:46 +49 821 324 3305
 Referat 7 +49 821 324 3305 >> +49 821 327 3149

P.001
 P. 1/4

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Eingang 02. Juni 2021
..... Abdrucke d. Schreibens
Anlagen:

A Stadt Augsburg
 Referat für
 Bürgerangelegenheiten,
 Ordnung, Personal,
 Digitalisierung und
 Organisation

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg
 Vorab per Fax an: 0821/327-3149
 Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
 Postfach 11 23 43
 86048 Augsburg

Rathausplatz 1
 86150 Augsburg
 Telefon +49 (0)821 324-3320
 Telefax +49 (0)821 324-3305
 tim.fischer@ augsburg.de
 www.augsburg.de

Ihre Zeichen: Au 8 S 21.1265
 Unsere Zeichen: 007/ITF/BG/MA, Alexander
 02.06.2021
 Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
 Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit!
 Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

EILT SEHRI BITTE SOFORT VORLEGEN!

Az.: Au 8 S 21.1265

Verwaltungsstreitsache
 gegen Stadt Augsburg
 wegen Vollzug des Versammlungsgesetzes
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

beantragt die Stadt Augsburg:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

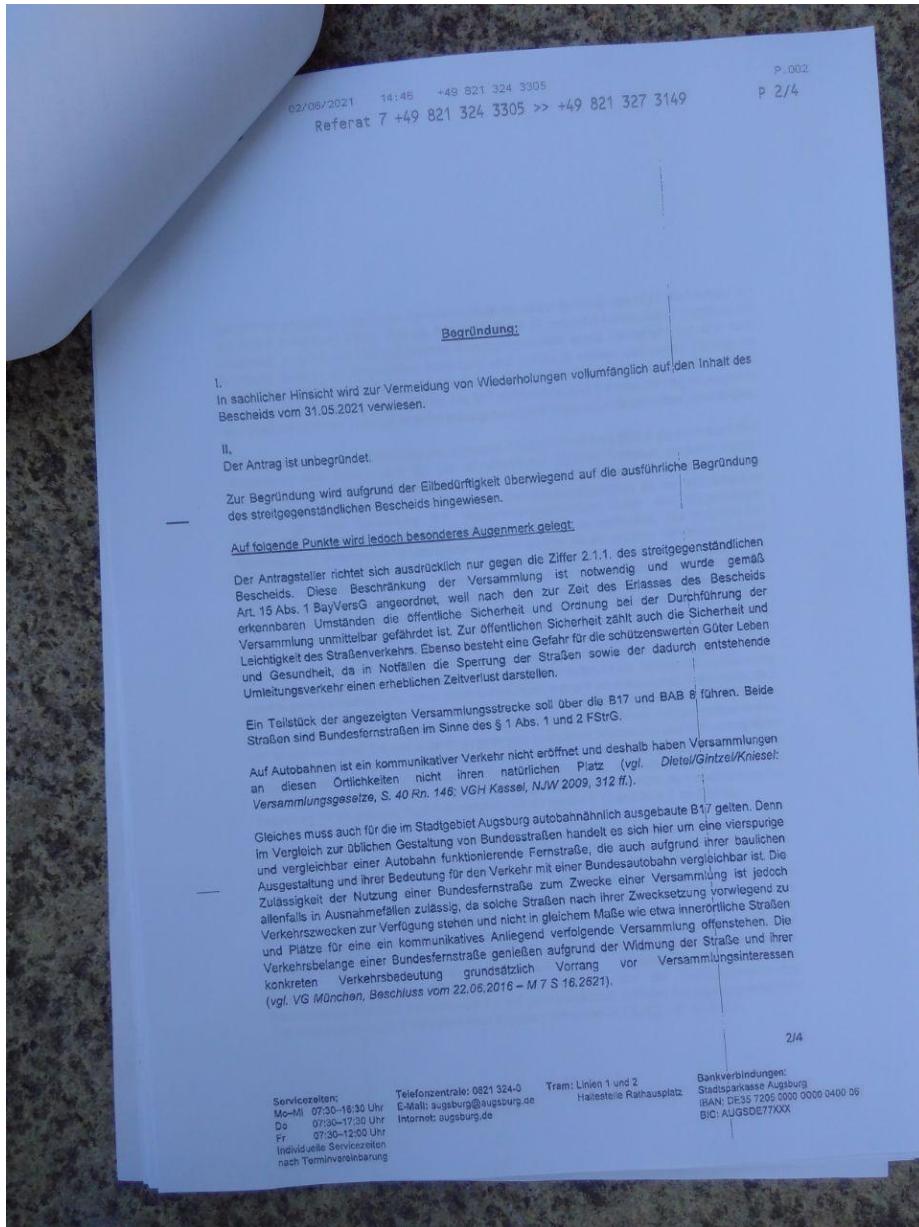
1/4

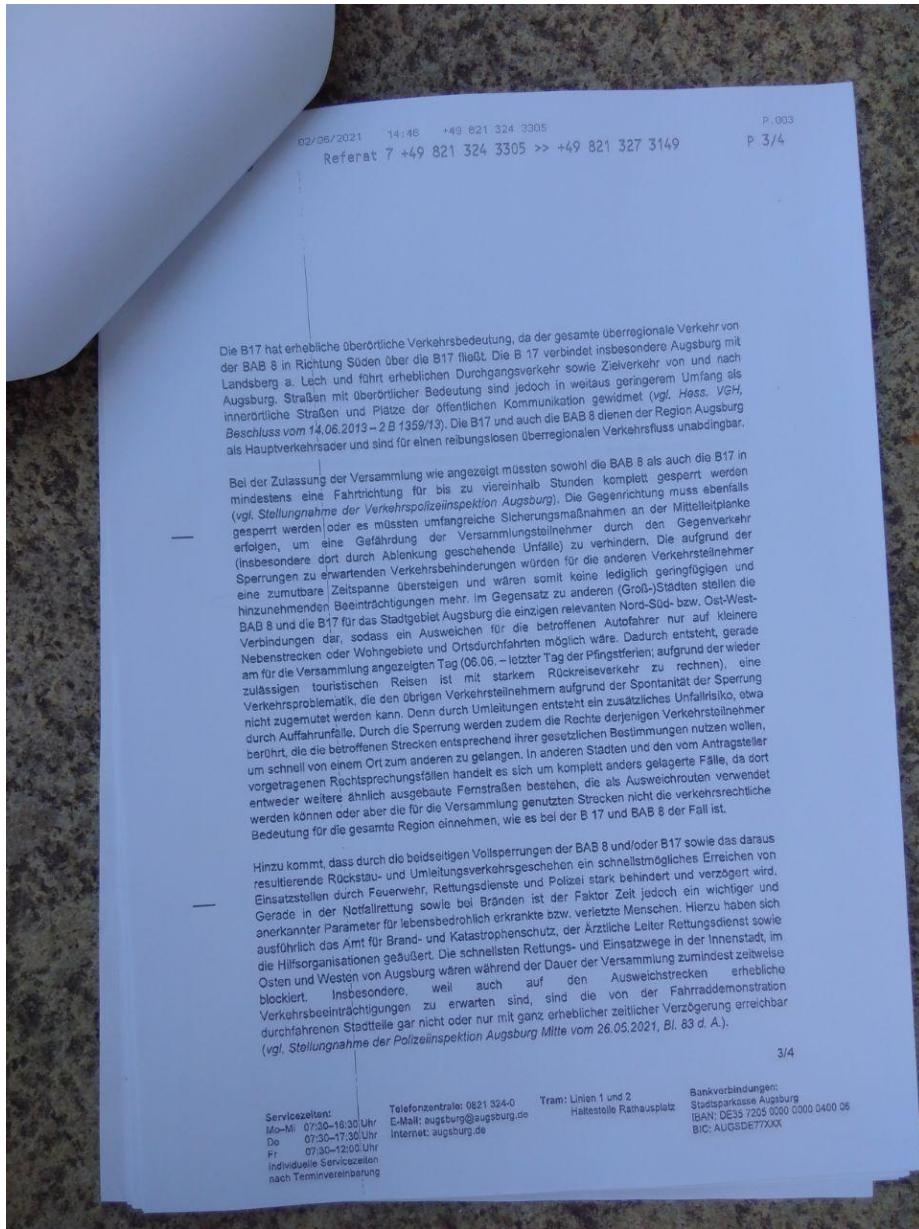
Servicezeiten:
 Mo-Fr 07:30-16:30 Uhr
 Do 07:30-17:30 Uhr
 Fr 07:30-12:00 Uhr
 Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

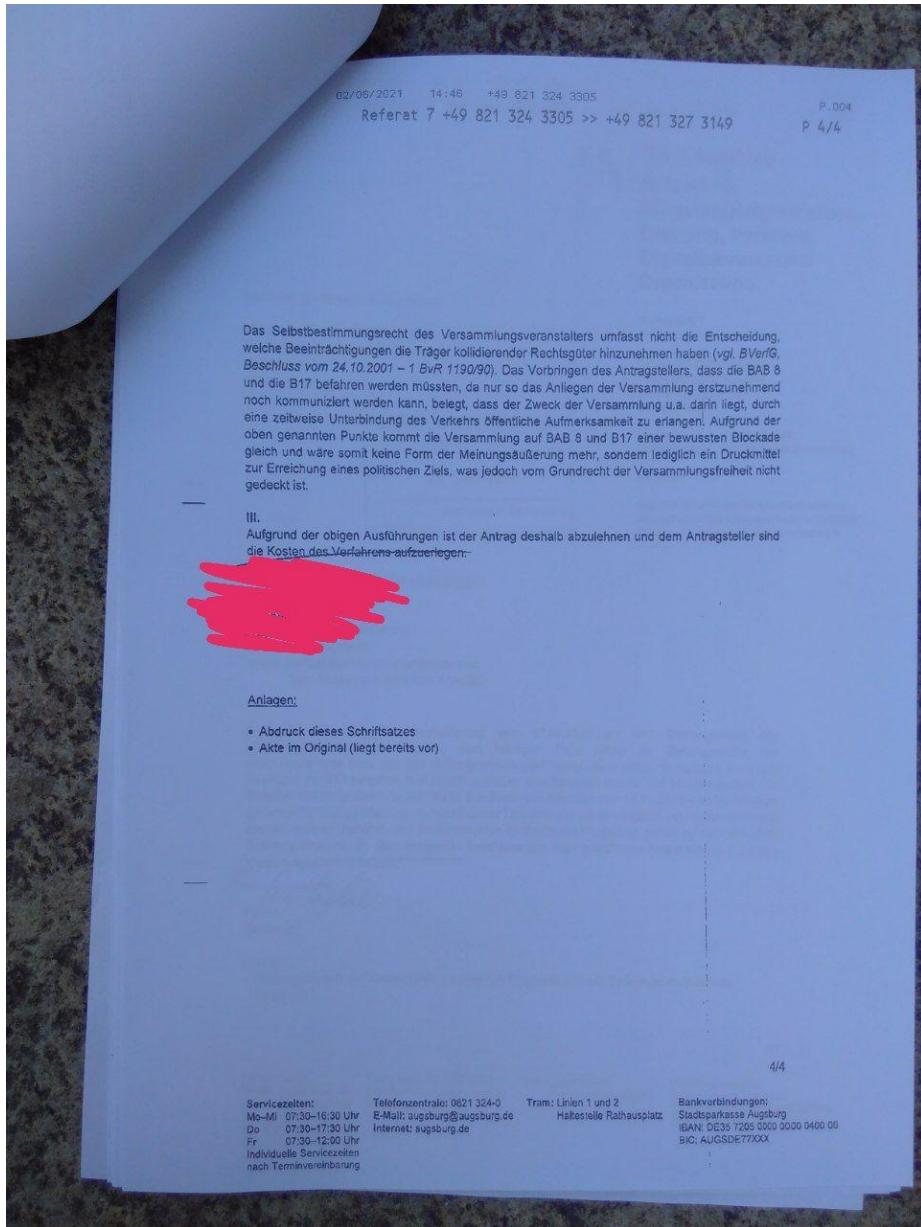
Telefonzentrale: 0821 324-0
 E-Mail: augsburg@ augsburg.de
 Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
 Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
 Stadtsparkasse Augsburg
 IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
 BIC: AUGSDE77XXX







Stadt Augsburg
Referat für
Bürgerangelegenheiten,
Ordnung, Personal,
Digitalisierung und
Organisation



Stadt Augsburg - Referat 7, 86143 Augsburg

Vorab per Fax an: 0821/327-3149

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3320
Telefax +49 (0)821 324-3305

tim.fischer@augsburg.de
www.augsburg.de

Bayer. Verwaltungsgericht
Augsburg

Eingang 04. Juni 2021

Abdruck(s) d. Schreibens
Anlagen:
.....

AU 8 S 21-1385
007/TF/BuGA/MaL Alexander

Untere Zeichen:

Unsere Zeichen:
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit.
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

EILT SEHRI BITTE SOFORT VORLEGEN!

Az.: Au 8 S 21-1385

Verwaltungsstreit

gegen Stadt Augsburg
wegen Vollzug des Versammlungsgesetzes
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

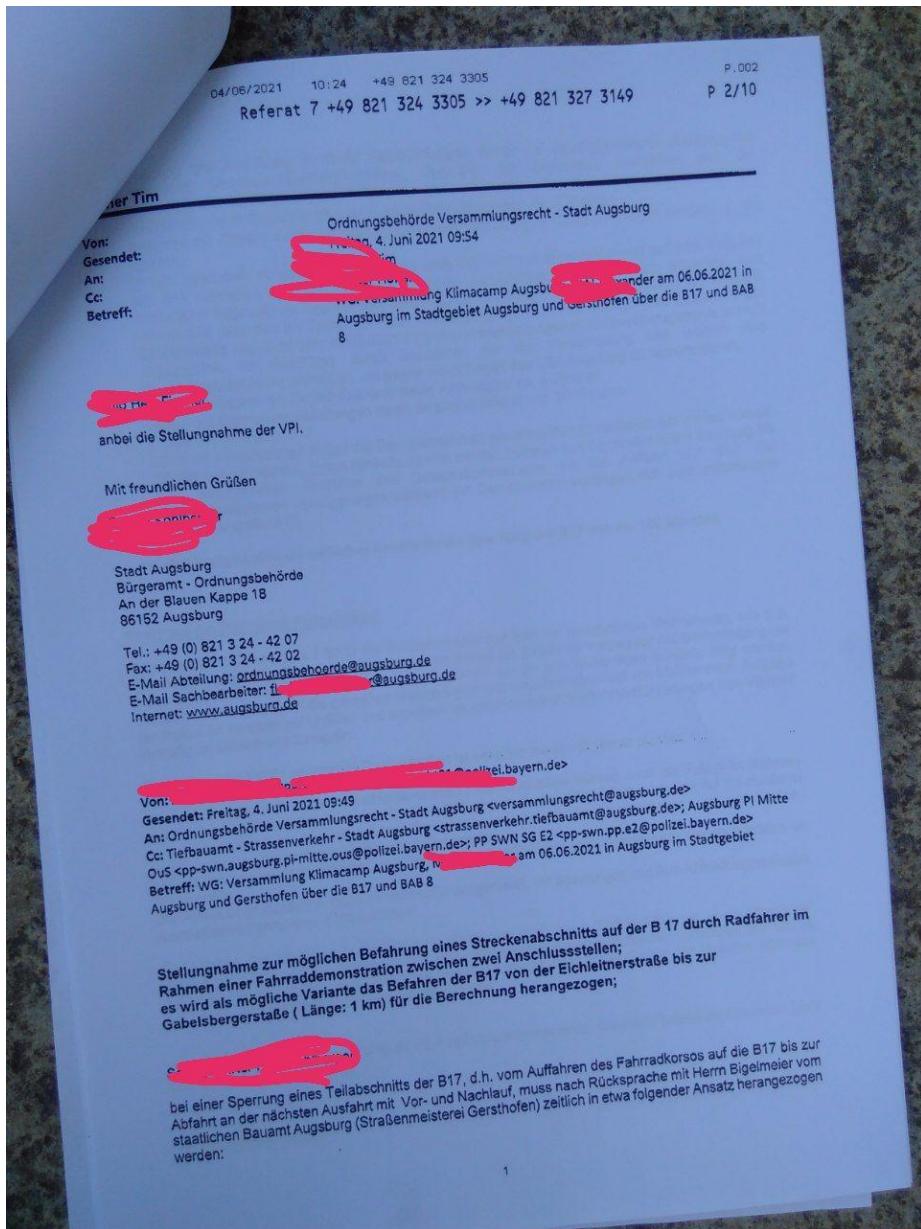
ergänzen wir unsere Antragserwiderung vom 02.06.2021 um eine Stellungnahme der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg vom heutigen Tage sowie die Stellungnahme der Ordnungsbehörde dazu. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass selbst die Nutzung nur eines Teilstücks der B17 zwischen zwei Anschlussstellen eine Sperrzeit von ca. 100 Minuten bedarf. Die Sperrzeit überschreitet damit deutlich die im Beschluss des BayVGH vom 13.11.2020 - 10 CS 20.2855 genannte 30minütige Sperrung. Aufgrund dieser Tatsache und der im Vergleich zur Region Nürnberg deutlich anderen Verkehrs- und Straßenstruktur im Stadtgebiet Augsburg, gehen wir nicht von einer Übertragbarkeit der im oben genannten Beschluss des VGH getroffenen Entscheidung auf diese Verwaltungsstrafe aus.

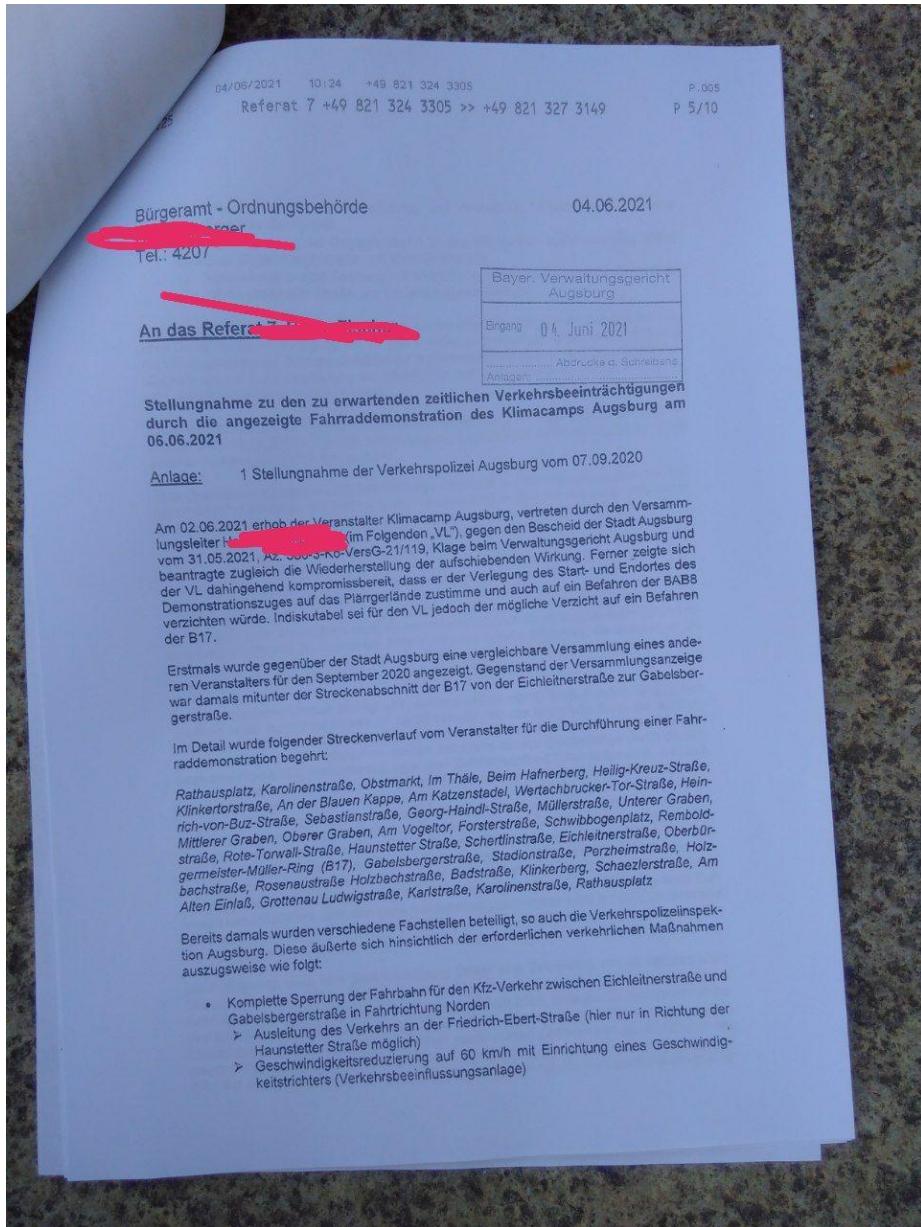
Anlagen:
• Stellungnahmen der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg und der Ordnungsbehörde vom

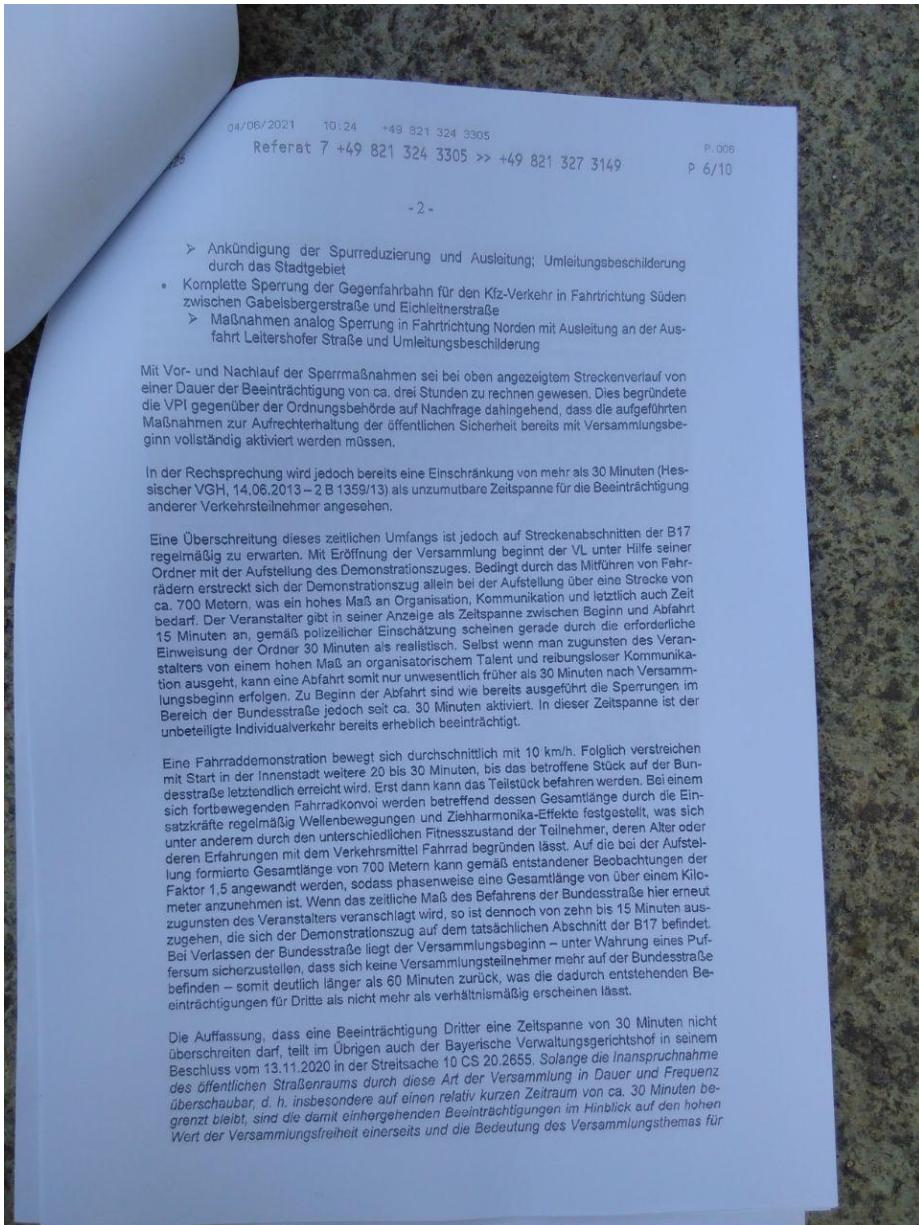
04.06.2021

Bankverbindungen:
Bank DE56 7205 0000 0040 05
Stadtsparkasse Augsburg
BLZ: AUGSD77XXX

Sendetagen: Telefonzentrale: 0821 324-0
Mo-Do 07:30-16:30 Uhr E-Mail: augsburg@augsburg.de
Do 07:30-17:30 Uhr Internet: augsburg.de
Fr 07:30-12:00 Uhr Individuelle Serviceleistungen
nach Terminvereinbarung





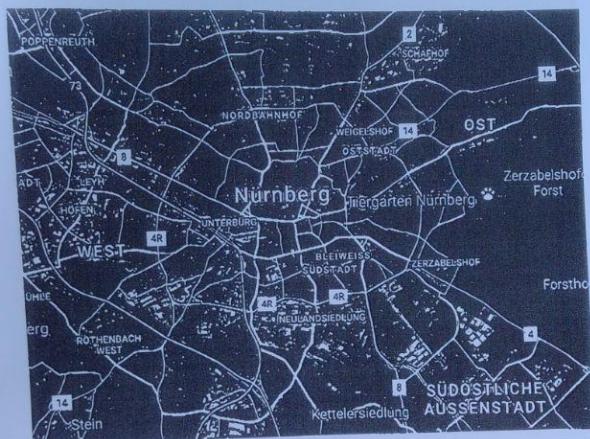


04/06/2021 10:24 +49 821 324 3305
Referat 7 +49 821 324 3305 > +49 821 327 3149 P. 007
P 7/10

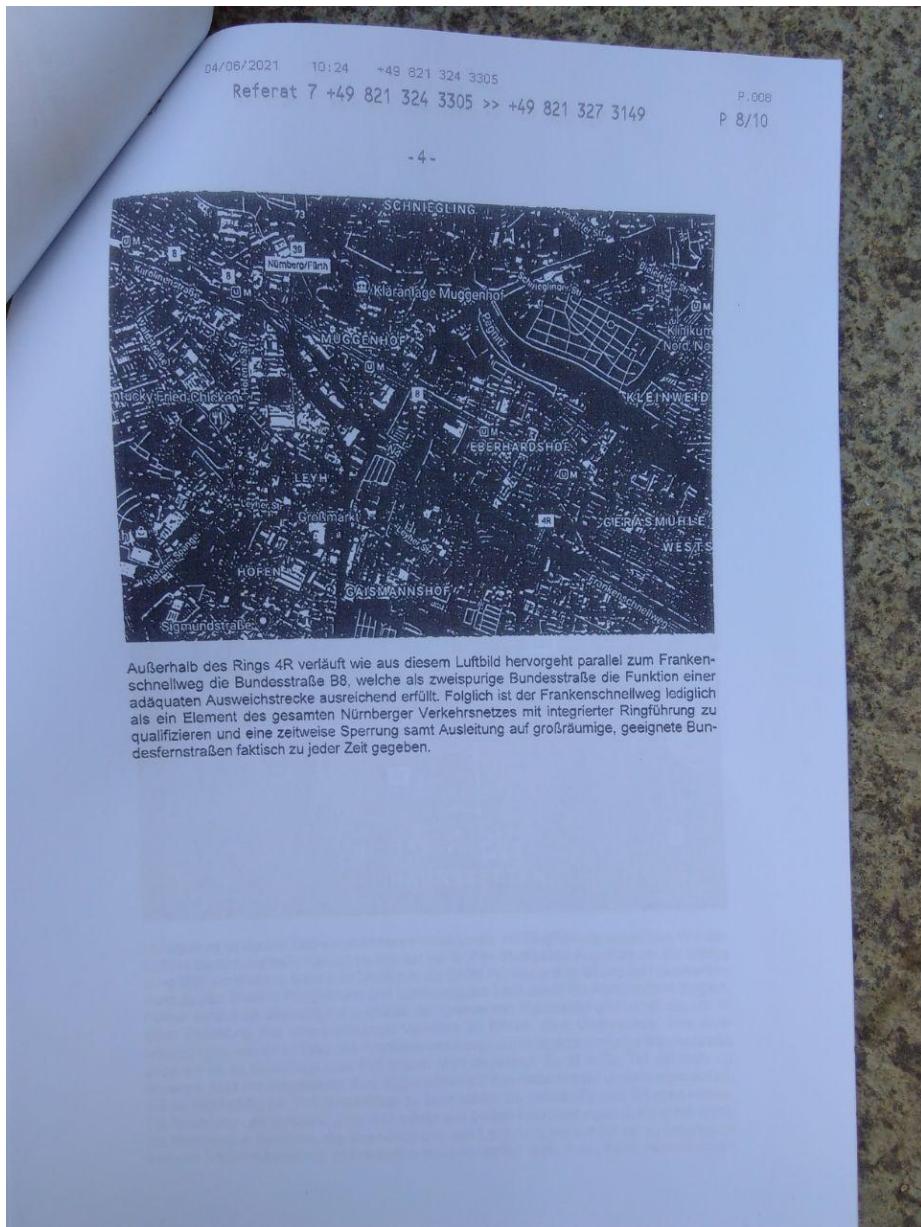
- 3 -

die öffentliche Meinungsbildung andererseits in einer demokratischen Gesellschaft jedoch noch hinzunehmen.

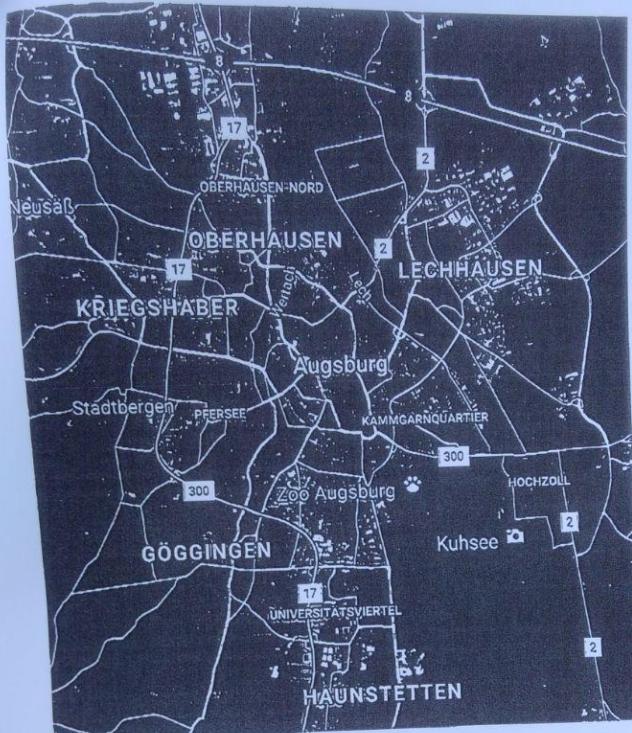
Streitgegenstand war in diesem Fall der Frankenschnellweg in Nürnberg, welchen der VGH dem dortigen Veranstalter als Streckenabschnitt gewährte. Ergänzend zu obigen Ausführungen, dass die zumutbare Zeitspanne von 30 Minuten jedoch deutlich überschritten würde, ist an dieser Stelle anzubringen, dass im Bereich des Straßenverkehrsnetzes in der Stadt Nürnberg entscheidend andere Voraussetzungen als im Stadtgebiet Augsburg vorzufinden sind.



Wie obiges Luftbild deutlich erkennen lässt, wird der Verkehr in die Stadt Nürnberg bereits durch die vier Bundesstraßen B2, B4, B8 und B14 Verkehr aus allen Himmelsrichtungen zu- durch die vier Bundesstraßen B2, B4, B8 und B14 Verkehr aus allen Himmelsrichtungen zu- geliefert, welche zudem um den Innenstadtkern in den Ring 4R münden. Einer Umleitung des al- geliefert, welche zudem um den Innenstadtkern in den Ring 4R münden. Einer Umleitung des al- Verkehrs sind hier folglich allein aufgrund der dortigen Gegebenheiten bereits zahlreiche al- Verkehrs sind hier folglich allein aufgrund der dortigen Gegebenheiten bereits zahlreiche alternative Möglichkeiten einer großräumigen Umfahrung mit überschaubarem Zeitverlust er- offnet. Der Frankenschnellweg, welcher dem Veranstalter zugestanden wurde, quert den Ring offnet. Der Frankenschnellweg, welcher dem Veranstalter zugestanden wurde, quert den Ring 4R in dessen Innerem.



- 5 -



In Augsburg ist derweil kein vergleichbares Straßennetz mit Ringföhrung ausgebaut. Wie das Luftbild deutlich darstellt, handelt es sich bei der B17 im Stadtgebiet Augsburg um die einzige Nord-Süd-Verbindung, welche im Norden in die BAB8 mündet und im Süden als Hauptverbindung zu den Städten Königsbrunn und Landsberg am Lech sowie ins Alpenvorland fungiert. Ferner verläuft sie überwiegend zwischen der Grenze von Stadtgebiet und Landkreis, um zu einer Entlastung des innerstädtischen Verkehrs zu führen. Eine Umfahrungs- bzw. Ausweichstrecke, wie sie im Falle des Frankenschweinfahrwegs durch eine zweispurige Bundesstraße gegeben ist, ist im vorliegenden Fall jedoch nicht angezeigt. Es ist in der Tat viel mehr zu erwarten, dass der ausgeleitete Nord-Süd-Verkehr auf den notbedingten Umfahrungsstecken, wie es regelmäßig bei Verkehrsunfällen zu beobachten ist, vollständig zum Erliegen kommt. Die Ausleitung und Umfahrung der B17 erfolgt aus beiden Fahrtrichtungen direkt durch die anreinenden Stadtteile, die Innenstadt und den Landkreis, welche für die zu erwartende massive Verkehrsbelastung grundsätzlich nicht konzipiert sind. Auch diese Feststellungen

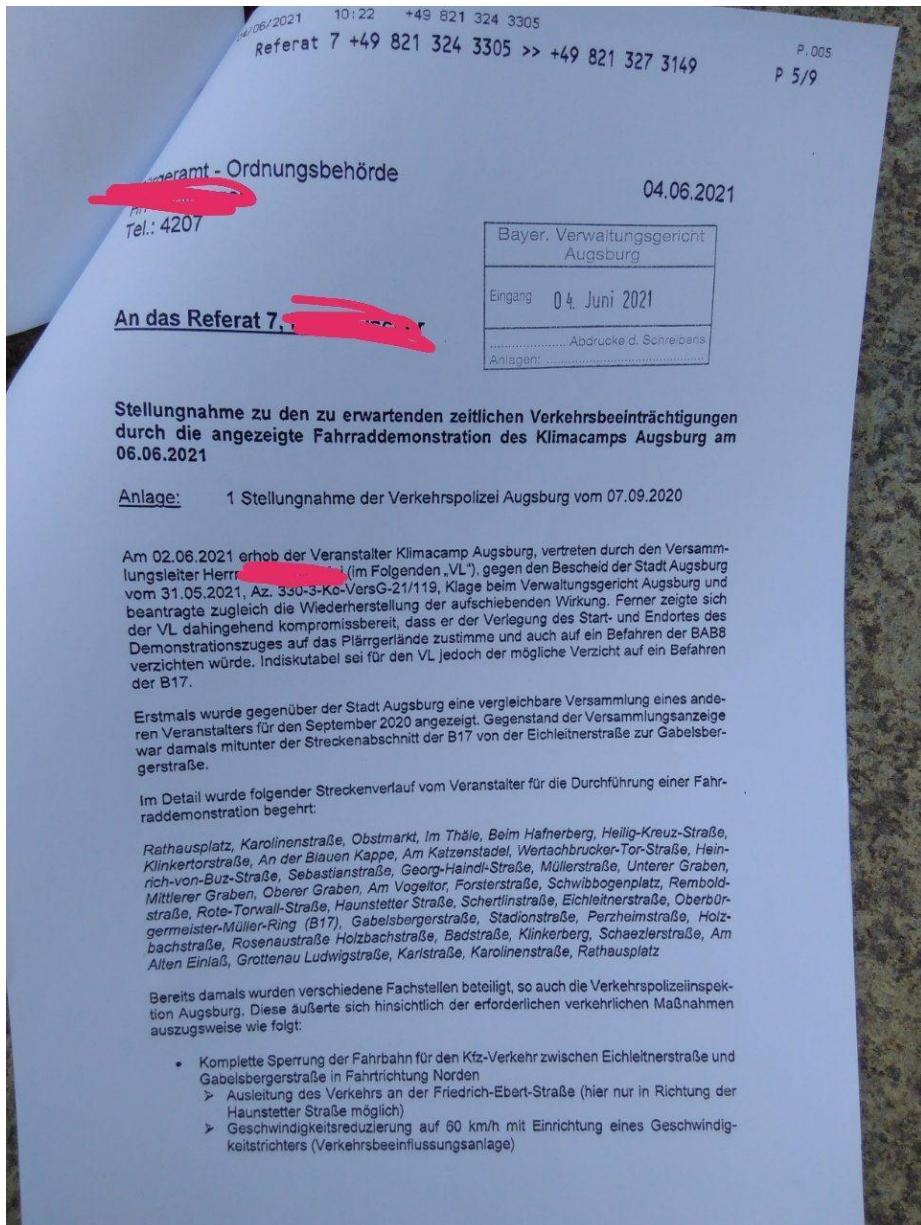
04/06/2021 10:24 +49 821 324 3305
Referat 7 +49 821 324 3305 >> +49 821 327 3149 P.010
P 10/10

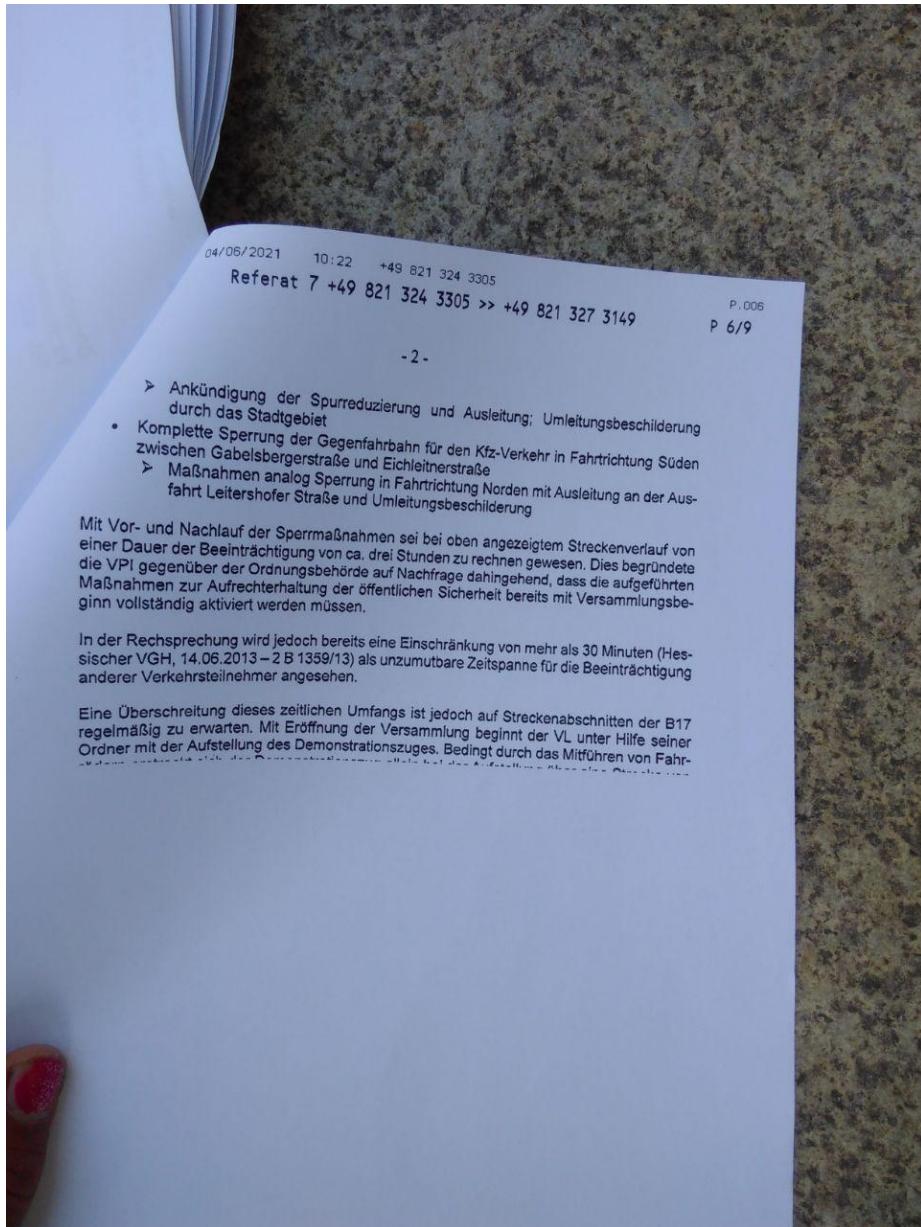
- 6 -

entsprechen den regelmäßigen Beobachtungen in Zusammenhang mit unfallbedingten Verkehrsleitungen.

Des Weiteren ist anzubringen, dass die auf dem Luftbild ersichtlichen Bundesstraßen B2 und B300 nicht als adäquate Ausweichstrecken zu qualifizieren sind. Grund hierfür ist, dass der B17 in Augsburg als Nord-Süd-Aangente eine autobahnähnliche Bedeutung zukommt. Eine Entlastung des umgeleiteten Verkehrs ist weder durch die B300 noch durch die B2 gegeben. Die somit entstehenden Beeinträchtigungen von mindestens 60 bis 75 Minuten widersprechen somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

[REDACTED]





thema zum „Klimaschutz
ein Thema von überregionaler
Bedeutung, das sich eingebunden in die
Bewegung „Klimawende“ als Beitrag zu
einer besseren Zukunft beabsichtigt die Durch-

sowohl die Versammlung als solche als auch die gewählte Route in besonderer Weise schutzwürdig. Die von der Antragsgegnerin vorgesehene Alternativroute mit einer bloßen Querung der B17 über entsprechende Brücken würde dem kommunikativen Anliegen der Versammlung gerade nicht in vergleichbarer Weise Rechnung tragen, da wesentliche Bezugsobjekte – überörtliche Straßen – gänzlich außen vor blieben, obgleich diese ein zentrales Thema der Versammlung darstellen.

48

(2) Zwar sind Bundesfernstraßen, auch wenn sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein "versammlungsfreier Raum" (OVG NRW, B.v. 30.1.2017 – 15 A 296/16 – juris Rn. 17, 19; VGH Hessen, B.v. 9.8.2013 - 2 B 1740/13 – juris). Zu berücksichtigen ist aber, dass jedenfalls Verkehrsinteressen im Rahmen von versammlungsrechtlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 1 BayVersG erhebliche Bedeutung beigemessen werden darf. Das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge hinter die Be- lange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es sich nach § 1 Abs. 3 FStrG um eine nur für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmte Bundesautobahn handelt oder (nur) um eine Bundesstraße (OVG NRW, B.v. 30.1.2017 – 15 A 296/16 – juris Rn. 19).

49

Bei der B17 handelt es sich anders als bei der A8 nicht um eine Bundesautobahn gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG. Bundesautobahnen sind gem. § 1 Abs. 3 FStrG Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Zwar ist die B17 autbahnhähnlich mit jeweils zwei Richtungsfahrbahnen ausgebaut, befindet sich im Bereich des angezeigten Streckenverlaufs jedoch weitgehend innerhalb des Stadtgebietes mit einem entsprechend angepassten Tempolimit auf 60 bzw. 70 km/h, so dass hiervon bereits grundsätzlich ein geringeres Gefahrenpotenzial ausgeht. Zudem befinden

